

Geschäftsordnung des Bundesgerichtshofes

vom 03.03.1952 (BAnz. Nr. 83 S. 9)

§ 1

Senate

(1) Beim Bundesgerichtshof bestehen bis auf anderweitige Anordnung des Bundesministers der Justiz sechs Zivilsenate und sechs Strafsenate.

(2) Die Senate führen die Bezeichnung:

"Erster Zivilsenat" usw.

"Erster Strafsenat" usw.

(3) Jedes Mitglied des Bundesgerichtshofs muss einem Senat als ständiges Mitglied angehören. Jeder Senat muss einschließlich des Vorsitzenden aus mindestens fünf ständigen Mitgliedern bestehen.

§ 2

Plenum

Vor das Plenum gehören die Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Bundesgerichtshofes und ihre Änderung und Ergänzung (§ 140 GVG) sowie über diejenigen den Geschäftsgang betreffenden Angelegenheiten, die der Präsident vor das Plenum verweist.

§ 3

Präsidium

Das Präsidium beschließt in den ihm durch das Gesetz oder durch diese Geschäftsordnung zugewiesenen Angelegenheiten. Es entscheidet außerdem im Zweifelsfall, vor welchen Senat eine Sache gehört.

§ 4

Präsident

(1) Dem Präsidenten liegen neben den Geschäften, die ihm als Vorsitzenden des Plenums, des Präsidiums, der Großen Senate, der Vereinigten Großen Senate und eines einzelnen Senats zukommen, die Leitung und die Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsganges ob.

(2) Der Präsident verteilt die Geschäftsräume und die für die regelmäßigen Sitzungen bestimmten Wochentage auf die Senate.

(3) Der Präsident regelt die Verteilung der Geschäfte unter die nicht-richterlichen Beamten des Gerichts. Er ist im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der nichtrichterlichen Angehörigen und Dienstvorgesetzter der richterlichen Mitglieder des Bundesgerichtshofes. Bei disziplinären Maßnahmen gegen die richterlichen Mitglieder des Bundesgerichtshofes soll er das Präsidium hören; handelt es sich jedoch um bloße Vorermittlungen, so kann er, auf Antrag des Betroffenen soll er das Präsidium hören.

(4) Soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder solche Vorschriften gelten, die der Bundesminister der Justiz auf Grund von Gesetzen erlassen hat, erlässt der Präsident die Bestimmungen über die zu führenden Geschäftsbücher, Register und Listen.

(5) Dem Präsidenten steht die Verfügung in allen Verwaltungsangelegenheiten zu, vor allem in denjenigen, die das Haushaltswesen, die Geschäftsräume, die Vervollständigung der Bibliothek und sonstige Anschaffungen betreffen.

§ 5

Vertretung des Präsidenten

In den Angelegenheiten, für die eine Vertretung des Präsidenten nicht durch das Gesetz geordnet ist, vertritt ihn der dienstälteste Senatspräsident.

§ 6

Gutachten

Hat der Bundesgerichtshof Gutachten, insbesondere über Gesetzgebungsfragen, zu erstatten, so bestimmt das Präsidium des Bundesgerichtshofs, welche Stelle innerhalb des Bundesgerichtshofs die gutachtliche Äußerung abzugeben hat. Es kann dazu bestimmen entweder den einzelnen oder die mehreren Senate, zu deren Zuständigkeit die Gutachterfrage gehört, oder den betreffenden Großen Senat oder eine von ihm aus dem Mitgliedern des Bundesgerichtshofs zu bildende Gutachterkommission oder in Ausnahmefällen die Vereinigten Großen Senate oder das Plenum.

§ 7

Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Senate finden wöchentlich an den ein für allemal bestimmten Tagen statt, unter Vorbehalt außerordentlicher Sitzungen, die durch die Umstände nötig werden.

(2) Die außerordentlichen Sitzungen der Senate sowie die Sitzungen des Plenums, der Großen Senate und der Vereinigten Großen Senate werden von den Vorsitzenden nach Bedürfnis einberufen.

(3) An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen finden Sitzungen nur in Notfällen statt.

§ 8

Berichterstatter

(1) Bei der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen ernennt der Vorsitzende des Senats einen Berichterstatter, und zwar in der Regel, nachdem er Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt hat. Der Berichterstatter stellt spätestens 1 Woche vor dem Verhandlungstermin dem Vorsitzenden eine schriftliche Bearbeitung der Sache mit den Akten zu. Dem Vorsitzenden steht es frei, vor dem Verhandlungstermin eine weitere vorbereitende Bearbeitung der Sache durch einen zweiten Berichterstatter anzuordnen oder die Akten bei den Senatsmitgliedern mit dem Ersuchen umlaufen zu lassen, zu einzelnen bestimmt bezeichneten Rechtsfragen schriftlich Stellung zu nehmen.

(2) Wird die Revision durch Beschluss erledigt, so genügt ein mündlicher Vortrag des Berichterstatters.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden:

1. bei Berufungen in Patentsachen,
2. bei Beschwerden, die gemäß § 28 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder gemäß § 79 der Grundbuchordnung dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden,
3. bei Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen, sofern es sich nicht um unzulässige Rechtsbeschwerden handelt.
4. bei anderen Beschwerden und Entscheidungen, wenn ein Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt wird; geht der Entscheidung eine mündliche Verhandlung nicht voraus, so wird auf mündlichen Vortrag des vom Senatsvorsitzenden zu bestellenden Berichterstatters entschieden, jedoch ist eine vorbereitende Bearbeitung nicht ausgeschlossen.

§ 9

Große Senate

(1) In den Fällen der §§ 136, 137 GVG, hat der Senat, der die Entscheidung eines Großen Senats oder der Vereinigten Großen Senate einholen will, die zu entscheidenden Rechtsfragen in einem Beschluss festzustellen und mit diesem Beschluss auch die Akten der Rechtssache dem Vorsitzenden des Großen Senats oder der Vereinigten Großen Senate zuzustellen. Im Falle des § 136 GVG hat jedoch der Senat, der von der Entscheidung eines anderen Senats abweichen will, zunächst bei diesem anzufragen, ob er der Abweichung zustimmt; wenn der andere Senat zustimmt, so bedarf es keiner Entscheidung des Großen Senats oder der Vereinigten Großen Senate.

(2) Der Vorsitzende des Großen Senats oder der Vereinigten Großen Senate leitet den Beschluss und die Akten dem Oberbundesanwalt, wenn dieser zu hören ist, zur schriftlichen Stellung seiner Anträge vor der Berichterstattung zu.

(3) Es werden zwei Berichtersteller ernannt, von denen der eine dem Senat angehören muss, der die Entscheidung des Großen Senats oder der Vereinigten Großen Senate einholt. Handelt es sich um eine Entscheidung der Vereinigten Großen Senate, so ist, wenn der erste Berichtersteller einem Zivilsenat angehört, als zweiter Berichtersteller ein Mitglied eines Strafsenats zu bestellen und umgekehrt.

(4) Die Berichte sind schriftlich zu erstatten. Eine Abschrift der Berichte und der Anträge des Oberbundesanwalts ist vor der Sitzung jedem Mitglied mitzuteilen, das zur Mitwirkung an der Entscheidung berufen ist. Der Oberbundesanwalt ist von der Sitzung rechtzeitig zu benachrichtigen.

(5) Über das Ergebnis der Beratung hat ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied des Großen Senats oder der Vereinigten Großen Senate eine Niederschrift aufzunehmen.

(6) Die Entscheidung des Großen Senats oder der Vereinigten Großen Senate ergeht in Form eines Beschlusses mit Entscheidungsgründen; der Beschluss muss die Namen der Richter, die mitgewirkt haben, und den angenommenen Rechtssatz enthalten und ist von den Richtern zu unterzeichnen. Der Beschluss kann auch dahin lauten, dass die Entscheidung der Rechtsfragen mangels der Voraussetzungen der §§ 136, 137 GVG abgelehnt wird.

§ 10

Beratung und Abstimmung

(1) Zu den Beratungen wird der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle nicht hinzugezogen. Der Gang der Beratung, die Abstimmung der einzelnen Mitglieder und die von ihnen geltend gemachten Gründe werden nicht aufgezeichnet. Jedes Mitglied ist jedoch berechtigt, seine von der gefassten Entscheidung abweichende Ansicht mit kurzer Begründung in den Senatsakten (§ 19 Abs. 2) niederzulegen.

(2) Die Beratung beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters, hierauf wird der zweite Berichterstatter gehört, wenn ein solcher bestellt ist.

(3) Eine schriftliche Abstimmung findet nicht statt.

§ 11

Form der Entscheidungen

(1) Der Gerichtshof erlässt alle Urteile, Beschlüsse, Verfügungen, Berichte, Ersuchen usw. unter dem Namen "Der Bundesgerichtshof".

(2) Gehen die Entscheidungen von einzelnen Senaten, von einem Großen Senat oder von den Vereinigten Großen Senaten aus, so ist ein entsprechender Zusatz beizufügen, z.B. "Der Bundesgerichtshof. Erster Zivilsenat", "Der Bundesgerichtshof. Großer Senat für Strafsachen", "Der Bundesgerichtshof. Vereinigte Große Senate".

§ 12

Urteile

(1) Urteile sind mit der Eingangsformel: "Im Namen des Volkes" und mit der Schlussformel: "Von Rechts wegen" zu versehen. Auf die so eingerahmte Urteilsformel folgt die Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe.

(2) Das Urteil kann verkündet werden, bevor es von den Richtern unterzeichnet ist, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben.

§ 13

Tatbestand und Entscheidungsgründe

(1) Tatbestand und Entscheidungsgründe sind klar und möglichst kurz abzufassen. Sie sollen sich auf das Wesentliche und auf den Gegenstand der Entscheidung beschränken, auch entbehrliche Fremdwörter und nicht allgemein übliche Ausdrücke möglichst vermeiden.

(2) Sind die Entscheidungsgründe nicht bereits bei Erledigung der Sache durch Gerichtsbeschluss festgestellt, so fasst sie der Berichterstatter ab oder, wenn dieser ausgeschieden oder verhindert ist, ein durch den Vorsitzenden zu beauftragendes anderes Mitglied. Den Entwurf hat zunächst der Vorsitzende zu prüfen oder durch ein von ihm zu beauftragendes anderes Mitglied prüfen zu lassen. Erhebt ein Mitglied Bedenken gegen die Fassung des Entwurfs und beseitigt sie der Verfasser nicht durch Änderung des Entwurfs, so stelle ein Gerichtsbeschluss die Entscheidungsgründe fest.

§ 14

Beschlüsse

(1) Beschlüsse, die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehen, sollen die Namen der Richter, die dabei mitgewirkt haben, enthalten und sind von ihnen zu unterzeichnen.

(2) Bei anderen Beschlüssen genügt die Unterzeichnung durch den Berichterstatter und den Vorsitzenden. In dem Beschluss ist die Sitzung anzuführen, in der er auf Vortrag gefasst wurde.

(3) Zum Nachweis, welche Mitglieder bei der Erledigung von Beschlussssachen mitgewirkt haben, führt die Geschäftsstelle eine Sitzungsliste, aus der hervorgeht, welche Mitglieder an jeder einzelnen Sitzung teilgenommen haben.

(4) Beschlüsse, die auf Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen oder auf Beschwerden ergehen, die gemäß § 28 des Gesetzes über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder § 79 der Grundbuchordnung dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden, sind in der Form des Abs. 1 auch dann abzufassen, wenn sie nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehen.

§ 15

Ausfertigungen

Die Form der beim Bundesgerichtshof zu erteilenden Ausfertigungen, beglaubigten und einfachen Abschriften sowie des sonstigen Schriftverkehrs bestimmen die vom Bundesminister der Justiz hierüber erlassenen oder zu erlassenden Vorschriften.

§ 16

Siegel

Der Bundesgerichtshof führt zwei Siegel:

1. ein großes Siegel, das dem vom Bundesjustizministerium geführten großen Siegel ähnlich ist und nur bei förmlichen Ausfertigungen, insbesondere bei den Ausfertigungen der Urteile gebraucht wird;
2. ein kleineres Siegel.

§ 17

Kosten

Die für die Geschäfte des Bundesgerichtshofs in Ansatz kommenden Kosten werden durch die Amtskasse des Bundesgerichtshofs eingezogen und gebucht.

§ 18

Nachschlagewerk und Entscheidungssammlung

(1) Nach näherer Weisung des Präsidenten des Bundesgerichtshofes wird je ein Nachschlagewerk in Zivilsachen und in Strafsachen geführt.

(2) In den Nachschlagewerken sind zu vermerken alle Entscheidungen der Großen Senate und der Vereinigten Großen Senate sowie diejenigen Entscheidungen der einzelnen Senate, die sich mit wichtigeren Rechtsfragen befassen. Die einzelnen Senate beschließen, welche ihrer Entscheidungen in dem Nachschlagewerk zu vermerken sind, und stellen die Rechtssätze (Leitsätze) fest, die in das Nachschlagewerk aufgenommen werden sollen.

(3) Jedes Mitglied des Bundesgerichtshofes, der Bundesanwaltschaft und der Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof kann verlangen, dass ihm die in die Nachschlagewerke aufzunehmenden Vermerke gegen Erstattung der Kosten mitgeteilt werden.

(4) Zugleich mit den Nachschlagewerken wird eine Entscheidungssammlung angelegt, in die aufgenommen werden alle Entscheidungen der Großen Senate und der Vereinigten Großen Senate, alle Urteile der einzelnen Senate und diejenigen Beschlüsse der einzelnen Senate, die der betreffende Senat wegen ihrer besonderen rechtlichen Bedeutung mit dem Vermerk "ES" versieht.

§ 19

Akten und Geschäftsbücher

(1) Die Einrichtung der Akten, Geschäftsbücher und Register regeln die vom Bundesminister der Justiz auf Grund des § 153 GVG. erlassenen oder zu erlassenden Vorschriften.

(2) Die in dem Verfahren vor dem Bundesgerichtshof entstehenden Akten verbleiben beim Bundesgerichtshof. Die die Beratung betreffenden Äußerungen der Senatsmitglieder werden gesondert verwahrt.

(3) Auf Grund der Geschäftsbücher und Register wird am Schluss des Geschäftsjahres eine Zusammenstellung der gesamten Geschäfte angefertigt und dem Bundesminister der Justiz übersandt.

§ 20

Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Bundesgerichtshofes ist das Kalenderjahr.

§ 21

Gerichtsferien

(1) Das Präsidium beschließt rechtzeitig, in welcher Zahl und Form Feriensenate zu bilden und wie sie zu besetzen sind. Die vom Präsidium bestimmten Mitglieder des oder der Feriensenate müssen während ihrer Zugehörigkeit zu diesen Senaten am Sitz des Gerichts anwesend sein.

(2) In dem oder den Feriensenaten führen entweder der Präsident oder der dazu bestimmte Senatspräsident oder stellvertretende Senatsvorsitzende oder im Verhinderungsfall jeweils der dienstälteste Bundesrichter den Vorsitz.

(3) Ist der oder einer von mehreren Feriensenaten beschlussunfähig, so kann im ersten Fall der Vorsitzende des Feriensenats, im letzten Fall der dienstälteste Vorsitzende der mehreren Feriensenate die Mitglieder des Gerichts bestimmen, die als Stellvertreter für die verhinderten Mitglieder des Feriensenats einzutreten haben.

(4) Im Fall des § 134 GVG. tritt für Eilfälle der (zuständige) Feriensenat an die Stelle des ordentlichen Strafsenats.

(5) Der oder die Feriensenate erledigen keine Angelegenheiten, die vor das Plenum, einen der Großen Senate oder die Vereinigten Großen Senate gehören.

(6) Die Präsidialgeschäfte und die Geschäfte der Geschäftsstellen und der Gerichtsvollzieher werden durch die Ferien nicht unterbrochen.

§ 22

Beurlaubung

Einen Urlaub außerhalb des Erholungsurlaubs erteilt dem Präsidenten der Bundesminister der Justiz, den übrigen Mitgliedern bis zur Dauer eines Monats der Präsident, auf längere Zeit der Bundesminister der Justiz.

§ 23

Dienstalter

Das Dienstalter der Senatspräsidenten und Bundesrichter bestimmt sich im Rahmen der allgemeinen Vorschriften, insbesondere der AV des Bundesministers der Justiz vom 15.2.1951 - 2000/1 – 284 -, nach dem Tage der Ernennung oder nach dem Tage der rückwirkenden Einweisung in die Planstelle und im Falle gleichzeitiger Ernennung oder Einweisung nach der dabei etwa festgesetzten Reihenfolge. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Lebensalter.